

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1. Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der notwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 12, nicht über 15 Ctr. wiegen, ein starkes Untergesell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 25 Ctr. Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner einen Langbaum besitzen mit abnehmbarer Wagenreichel, zwei Steuerketten oder zwei Anshaltern von doppeltem Leder und einer Hinterbrade versehen sein. Die Höhe der auf Nabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Räder soll nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Gleißebreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht. Das Obergesell hat entweder aus einem festen Bretterlaken oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgeflecht und einem Bretterboden zu bestehen, nach vorn und hinten geschloffen, mit Spriegeln zum Auflegen eines Wagenplanes und mit einem Sigbrett bezw. Bodsiß für den Fahrer ausgestattet sein. Spannletten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cbm betragen.
2. Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landbesitte Kamm- oder Zielengeschirre — letztere mit Halsloppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Jangletten haben; jener ist eine Kreuzleine von Hanf, Bandgurt oder Leder und eine Halfter nebst starken, mit Hägel versehenen Treusengebüß zum Einleubeln zu liefern. Sämtliche Geschirrstücke müssen haltbar und in den Lederteilen geschmeidig sein.
3. An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:
 - 1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
 - 1 Achsenmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenjmiere,
 - 10 Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
 - 1 Handlaterne (Stummlaterne für Licht),
 - 2 große Futterjocke aus Drillich, zu 1,5 Ctr. jeder.